

**Allgemeine Handtaschenversicherungs-Bedingungen (AVB Handtaschen 2015)**

(AD004_0_201508)

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Handtaschenversicherungs-Bedingungen (AVB Handtaschen 2015) sowie den geltenden Gesetzen, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsnehmer 2. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall 3. Geltungsbereich 4. Einmalbeitrag: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung 5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes 6. Ausschlüsse | <ol style="list-style-type: none"> 7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls 8. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen 9. Ansprüche gegen Dritte 10. Zahlung der Entschädigung 11. Verjährung 12. Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht 13. Anzeigen und Willenserklärungen |
|---|--|

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Handtaschen aller Art. Handtaschen sind in der Hand oder mittels Henkel zu tragende kleinere Taschen zum alltäglichen Mitführen bestimmter Utensilien. Der Inhalt der Taschen ist mitversichert. Der Wert der Handtasche und deren Inhalt muss mit Nachweisen (Rechnung, Kontoauszug etc.) belegt werden. Die maximale Entschädigungsleistung ist auf 850 EUR pro Jahr beschränkt.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherte Sachen, die außerhalb der Wohnung durch Diebstahl abhandenkommen oder die durch den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden. Keine Entschädigung wird für das sonstige Abhandenkommen der Tasche gezahlt, z. B. wenn die Handtasche verloren oder verlegt wird.

Versichert sind die Kosten für den Ersatz der versicherten Handtasche sowie der Wertgegenstände, die sich in der Tasche befinden. Darüber hinausgehende Leistungen bestehen nicht. In der Tasche befindliches Bargeld ist auf eine maximale Entschädigungsgrenze von 100 EUR festgelegt.

Insbesondere werden keine Folgeschäden erstattet, die durch den Gebrauch bzw. Missbrauch der abhandengekommenen versicherten Gegenstände entstehen.

3. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit und rund um die Uhr.

4. Einmalbeitrag: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Der Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig und vor Erhalt des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Ist der Einmalbeitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Zahlen Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags, frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und endet nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

6. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall

- während eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignisses eingetreten ist oder
 - vorsätzlich herbeigeführt wird.
- Laptops und PCs sind ebenfalls ausgeschlossen.



Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz bei Sanktionen: Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanztransaktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigte Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet,

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- b) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
- c) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
- d) jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
- e) Originalbelege einzureichen und
- f) innerhalb von 24 Stunden die Tat bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und Strafanzeige zu erstatten und uns hierüber eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

8. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie vorsätzlich eine Obliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens Ihrerseits entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Falle der Arglist sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9. Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Sofern erforderlich, sind Sie bzw. die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber uns abzugeben.

Sie bzw. die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Richtet sich der Ersatzanspruch Ihrerseits oder der versicherten Person gegen eine Person, mit der Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben/lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10. Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht unsererseits dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, gerechnet ab dem Ende des Jahres in welchem der Anspruch entstanden ist.

Diese Verjährung tritt ein, wenn Sie von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung unsererseits beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

12. Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

13. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen Ihrerseits und unsererseits bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.